

Staatsminister gesagt worden ist, die Obrigkeiten hätten das Recht, den Branntweinschenkern die Zulegung eines Handels zu verbieten und die Handelsverhältnisse dahin durch Localbestimmungen zu reguliren, daß Niemand mehrere Handelsgeschäfte zugleich betreibt, so ist mir eine Bestimmung, welche die Obrigkeiten dazu ermächtigt, nicht bekannt; im Gegentheile sind zur Zeit die Einwohner solcher Städte, wo keine Kramerinnungen bestehen, berechtigt zu jeder Art Handel, insoweit nicht ein polizeiliches Bedenken in Frage kommt. Es fließt diese Befugniß aus dem allgemeinen Rechte der Bürger, bürgerliche Nahrung treiben zu dürfen. Ich wünsche aber und halte für unerläßlich, daß im Wege der Gesetzgebung ein Verbot erlassen werde, daß Schankberechtigte Handel treiben dürfen.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident v. Schönfels: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden und ich habe zu erwarten, ob fünf Mitglieder, die noch nicht gesprochen haben, diesen Antrag zu unterstützen gemeint sind. — Hinreichend unterstützt.

Präsident v. Schönfels: Es würde sich nun die Discussion über diesen Antrag zu verbreiten haben.

v. Welck: Es scheint mir doch, als ob dieser Gegenstand noch nicht hinlänglich erschöpft sei.

v. Heynik: Ich muß mich gegen den Schluß der Debatte aussprechen, da ich geglaubt habe, Herr v. Biedermann würde einen Antrag einbringen auf Verschärfung des bisher bestehenden Verbots des Detailverkaufs von Branntwein Seiten der Kaufleute, und ich beklage sehr, daß dies nicht geschehen ist, denn ich glaube, daß das ein sehr heilsamer Schritt sein würde. Es existirt factisch im Lande noch darüber eine sehr große Ungewißheit.

Staatsminister v. Friesen: Ich glaube, es bedarf eines solchen Antrags nicht, wie Herr v. Heynik gewünscht hat, denn die Staatsregierung ist vollkommen damit einverstanden. Alle Fälle, die zur Kenntniß der Staatsregierung gekommen, sind streng nach den bestehenden Vorschriften bestraft worden. Es kommt nur darauf an, daß in den einzelnen Orten das Verbot von den Obrigkeiten gehandhabt wird. Es kommt nur darauf an, sie darauf aufmerksam zu machen, und ich glaube, es ist das jedenfalls hinlänglich durch die heutige Verhandlung in der Kammer geschehen. Ich füge dem noch in Bezug auf das, was Herr Bürgermeister Wimmer gesagt hat, etwas bei, um nicht Mißverständnisse zu erregen; in Bezug auf die Handelsverhältnisse in Städten bestehen entweder Handels- oder Kramerinnungen, oder es ist die Betreibung des Handels an gewisse locale Bedingungen, an eine bestehende Localverfassung geknüpft. Bestehen nun keine Innungen und enthält auch die Localverfassung keine Beschränkungen, so daß jeder am Orte handeln kann, so wird eine Regulirung dringend nothwendig. Es sind in der neuern

Zeit mehrere Fälle vorgekommen, und die Staatsregierung hat sehr gern die Hand dazu geboten, solche Zustände, die keineswegs zweckmäßig sind, zu reguliren und den Handelsbetrieb an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Auf diesem Wege würde dem Uebelstande beizukommen sein, den Herr Bürgermeister Wimmer angeführt hat.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über den Antrag des Herrn General v. Nostitz zu sprechen wünscht, der auf Schluß der Debatte gerichtet ist, so würde ich bezüglich dieses Antrags die Debatte schließen und die Frage an die Kammer richten: ob sie dem Antrage auf Schluß der Debatte beizupflichten gemeint ist? — Geschicht gegen 1 Stimme.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun, sofern der Herr Referent nicht zum Schluß zu sprechen begehrt, zur Fragestellung übergehen.

Referent Bürgermeister Müller: Um die geehrten Sprecher zu beruhigen, welche eine höhere Strafe wünschen, will ich nur bemerken, daß, wenn die Bestimmung im Mandate vollständig gleichmäßig im Lande gehandhabt wird, eine angemessene Strafe vorhanden ist; denn in der betreffenden Paragraphen des Mandats heißt es folgendermaßen: „Die zum Branntweimbrennen berechtigten Personen dürfen, bei Vermeidung von 20 Thaler Geldbuße, welche in obiger Maße zu vertheilen ist, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sowie im Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Rechts, den gewonnenen Branntwein, falls sie nicht zum Verschenken desselben besonders befugt sind, nicht unter einer Dresdner Kanne verkaufen, am wenigsten solchen gläserweise verschenken oder Gäste sehen.“ In Bezug auf den zweiten Theil des Antrags ahne ich fast, was Herr v. Mehsch hat sagen wollen, und erlaube mir dies zu bemerken. Die Deputation ist nämlich erst auf diesen Gedanken durch die Verhandlung mit dem Herrn Regierungskommissar gekommen, weshalb sie sich auch wundern muß, daß der zweite Theil ihres Antrags jetzt bekämpft wird.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Fragestellung übergehen und werde nach dem Wunsche des Herrn v. Welck die Frage spalten, die erste Frage also nur auf den ersten Theil des Antrags richten. Der ganze Antrag lautet folgendermaßen: „Die Petition zwar in materiel-ler Hinsicht auf sich beruhen zu lassen, selbige aber mit dem Ersuchen, für gleichmäßige Handhabung des Verbotes, den Branntwein unter der Dresdner Kanne zu verkaufen, baldthunlichst Sorge tragen, auch bei Anfertigung der neuen Gewerbeordnung den materiellen Inhalt der Petition erwägen zu wollen, an die Staatsregierung abzugeben.“ Ich werde nun die erste Frage auf den ersten Theil des Antrags richten, der bis dahin geht: „Sorge tragen zu wollen“. Der erste Theil des Antrags ist der Kammer bekannt, und ich werde fragen: ob die Kammer